

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elberblatt und Anzeiger).

Elberblatt-Nr.
Tageblatt, Riesa.

Elberblatt
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 299.

Donnerstag, 27. Dezember 1894, Abends.

47. Jhd.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Striebitz, bei Wiedergabe, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf. durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf. durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Kosten für die Zeit des Ausgabatages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaiserallee 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Grätz,

Die Anmeldung zur Rekrutierungs-Stammrolle betr.

Die in den Städten und Landgemeinden des hiesigen Ausdehnungsbezirks dauernd aufhaltenden Militärfähigen des deutschen Reiches, welche entweder im Jahre 1875 geboren, oder früher zurücksichtigt und daher wieder gestellfahig sind, werden hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und Nachtheile, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar 1895

zur Eintragung in die Rekrutierungs-Stammrolle bei dem Stadtrathe oder Gemeindevorstande ihres Aufenthaltsortes gehörig anzumelden. Sind dergleichen Militärfähige von dem Orte, wo sie zur Stammrolle sich anzumelden haben, zeitig abwesend, (Reisende, Wandernde, Seeleute u. c.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Vater oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Anmeldung zu bringen. Das Reisen und Wandern kann somit im Allgemeinen nicht als Entschuldigung wegen unterlassener Anmeldung und Gestellung geltend gemacht, es muss vielmehr von denjenigen Militärfähigen, welche von den gesetzlich zulässigen Zurückstellung Gebrauch machen wollen, darum ausdrücklich nachgefragt werden.

Der Ort, in dem Gestellfahige als Wirtschafts- oder Gewerbsgehilfen, Schüler oder Dienstboten sich befinden, gilt als deren dauernder Aufenthaltsort. Fabrikarbeiter, welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, sind als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig zu behandeln.

Die Stadträthe und Gemeindevorstände wollen daher die Meldepflichtigen in der vorgeschriebenen Weise zur Anmeldung noch besonders aufzufordern beziehentlich in sonst geeigneter Weise dazu nachdrücklich anhalten.

Die in Gemeinde-, Arbeits-, Heil- und Kranken-Anstalten, sowie in Privat-, Heil- und Kroniken-Anstalten untergebrachten Gestellfahigen sind nach § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Wehrordnung von den Vorstehern dieser Anstalten zur Stammrolle anzumelden.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß die Bestrafung Gestellfahiger wegen unterlassener Anmeldung zur Stammrolle nach der Verordnung vom 30. Juni 1877 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 241) den Stadträthen und Gemeindevorständen zusteht.

Beuglich des Eintrags in die Stammrolle ist folgendes zu beachten:

- die Bezirksgeschäftigkeit der Geburts- und Aufenthaltsorte ist nach Maßgabe der Bezirksteilung für das deutsche Reich (Anlage 1 zu § 1 der Wehrordnung S. 607 des sächs. Gesetzesammlung von 1888) genau anzugeben. Bezt auf einem Geburts- oder Voosungsschein die Angabe des betreffenden Kreises oder Bezirkes Amtshauptmannschaft oder Landratsamtes u. c.) so ist der Gestellfahige genau darnach zu fragen, dass er auch seine übrigen Legitimationsscheine Aufschluß darüber nicht geben sollten.
- Nicht bloss die gegenwärtige Beschäftigung des Gestellfahigen ist in Spalte 8 einzutragen, sondern auch die früher etwa erlernte Profession.
- Die Vormünder der Gestellfahigen sind in Spalte 6 a mit Vor- und Zusamen, Stand und Wohnort einzutragen und ist der Stand des Vaters in Rubrik 5 a anzugeben, resp. vorher zu ermitteln und zwar auch dann, wenn letzterer verstorben ist. Lebt nur die Mutter noch, so ist auch deren Aufenthaltsort genau anzugeben.
- Alle Bestrafungen, mögen sie vor oder nach Eintritt der Betreffenden in das militärfähige Alter erfolgt sein, und nicht bloss diejenigen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch diejenigen wegen Übertretungen sind in der dazu bestimmten Spalte „Bestrafungen“ einzutragen. Die betreffenden Mitteilungen der Gerichtsbehörden u. c. sind mit der Stammrolle anher einzureichen. Unterlassungen der Stammrollenführer in dieser Beziehung werden mit Ordnungsstrafe bis zu 15 M. geahndet werden.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Eine von nationalliberaler Seite beabsichtigte Interpellation, betreffend die etwa in Aussicht genommenen Maßnahmen des Reiches in der Handwerkerfrage, wird, wie nach der „Sächs. Blg.“ verlautet, eine sehr entgegenkommende Beantwortung finden. In derselben dürfte insbesondere auch der falschen Annahme begegnet werden, als könnte es sich bei den geplanten innigeren berufsgenossenschaftlichen Zusammenfassung der Handwerker auf irgend welche wirtschaftliche oder politische Beschränkung freier Staatsbürger abgesessen sein. Es handelt sich vielmehr wesentlich darum, mit zum Zwecke einer Erhöhung der sozialen Widerstandskraft dieser Kreise, des sogenannten Mittelstandes, gewisse Verpflichtungen derselben, welche im öffentlichen rechtlichen Interesse liegen, so zu vertheilen, wie es der Leistungsfähigkeit des Standesgenossen am besten entspricht.

Der „Sächs. Wirtschaftsblatt“ soleuchtet ununterbrochen seine Blüte gegen den Verein zur Förderung des Deutschtums in den Ostmarken. Neuerdings predigt er z. B. mit Eifer: „Lehren wir nur zurück zur Religion, zu den guten Sitten, zur nationalen Eintracht; bedenken wir, daß wir Polen aus Fleisch und Blut sind, laufen wir nur von den Unseren, nicht von den Polenkressen und Denigen, welche sich von uns los sagen; unterstützen wir uns gegenseitig, rechnen wir auf die eignen und nicht auf fremde Kräfte, und nach kaum zehn Jahren werden die Polenkressen und ihre Genossenschaft kontrolliert sein, und man wird ihren Preis für einen Spottpreis erwerben können. Zu diesem Kampfe mit den Polenkressen braucht man keinen Stock, sondern nur ein

Wort: Von den Polenkressen laufen wir durchaus nichts!“ Diese Mahnung scheint insofern ziemlich überflüssig, wenn nicht komisch, als jeder Kenner der Beziehungen weiß, daß die Polen, wenn sie nicht vollständig dazu gezwungen sind, niemals in deutschen Geschäften kaufen. In dieser Beziehung entwölfen die Polen schon seit langer Zeit eine nationale Energie, an der wir Deutschen viel Lernen können.

Es ist leythin gemeldet worden, es sei im Plane, im Frühjahr Besprechungen über eine Abänderung der Civilprozeßordnung abzuhalten, an denen Vertreter aller Bundesregierungen teilnehmen sollen. Richtig ist, wie man der „Sächs. Blg.“ schreibt, daß man im preußischen Justizministerium, sowohl im Reichsjustizamt, schon seit geräumter Zeit der Frage näher getreten ist, inwieweit es sich empfehlen dürte, Modifizierungen der Civilprozeßordnung in Vorschlag zu bringen, namentlich bezüglich der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens. Sollten diese Verhandlungen bereits im Frühjahr stattfinden können, so würde es im Wunsche der leitenden Persönlichkeiten liegen, zu ihnen bewährte Praktiker des Richter- und Anwaltsstandes heranzuziehen, ohne Rücksicht auf deren Zugehörigkeit zu dem einen oder anderen Einzelstaate.

Die antisemitische „Staatsbürger-Zeitung“ nimmt Stellung gegen das von Ahlwardt jüngst entwickelte Programm, von dessen Annahme Ahlwardt seinen Beitrag zur geistigen antisemitischen Partei abhängig machen will, und erklärt, daß dieses Programm auch in seinen Grundzügen nun und nimmer mit dem Programm einer auf nationalem, monarchischem und christlichem Boden stehenden Reformpartei in Einklang zu bringen sei.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich mit der langen Dauer des Berliner Boykotts der Kreis von Personen, welche ein materielles Interesse an der Aufrechterhaltung des Boykotts haben, sehr vergroßert hat; ja man wird jetzt schon von einer Partei sprechen können, für die der Boykott kein Kampfmittel und keine Prinzipienfrage, sondern geradezu eine Gewerbsquelle bildet. Hierzu gehören nicht nur die sogenannten Bierschläffler, die sozialdemokratischen Gastwirte, die boykottfreien Brauereien, die sozialdemokratischen Bierverleger oder, wie der neue Ausdruck lautet, „Biervermittler“, sondern auch solche Personen, welche den Auftrag haben oder ihn sich selbst geben, so viel Geld als möglich aus der augenblicklichen Situation herauszuschlagen. So erzählte man sich in diesen Arbeiterkreisen ganz oft, daß Abgesandte gewisser Kommissionen oder gewisser Komitees allmonatlich die boykottfreien Brauereien besuchen, deren Bücher eingesehen verlangen und auf Grund des festgestellten Absatzes einen Beitrag von 1—1½ M. pro Tonne beanspruchen, der ihnen auch, aus Sorge vor den etwaigen Folgen einer Weigerung, von den meisten boykottfreien Brauereien gezahlt wird. Daß alle diese Leute ein großes Interesse an der Aufrechterhaltung des Boykotts haben, bedarf ebensowenig eines Beweises, wie daß andererseits die ausgesperrten Brauereiarbeiter zu Gunsten solcher Leute noch immer auf eine Wiedereinstellung warten, ja vielleicht für immer daraus verzichten müssen.

Angara. Der Kaiser hat die Demission des Gouverneurs angenommen und letzteren mit der Führung d. c. Geschäfte bis zur Bildung des neuen Cabinets betraut.

Altona. Das Reuter'sche Bureau meldet aus Yokohama: